

# **Tätigkeitsbericht 2015**

## **Landesrechnungshof Tirol**

## **Anschrift**

Landesrechnungshof

6020 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 3

Telefon: 0512/508-3032

Fax: 0512/508-743035

E-mail: [landesrechnungshof@tirol.gv.at](mailto:landesrechnungshof@tirol.gv.at)

Internet: [www.tirol.gv.at/lrh](http://www.tirol.gv.at/lrh)

## **Impressum**

Erstellt: März 2016

Herstellung: Landesrechnungshof

Redaktion: Landesrechnungshof

Herausgegeben: LT-0101/478, 5.4.2016

## Abkürzungsverzeichnis

B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
ERH	Europäischer Rechnungshof
EURORAI	European Organisation of Regional Audit Institutions
FKA	Finanzkontrollausschuss
ISSAI	International Standards of Supreme Audit Institutions
LGBl.	Landesgesetzblatt
LRH	Landesrechnungshof
LRHD	Landesrechnungshofdirektor
QM	Qualitätsmanagement
RA	Rechnungsabschluss
RH	Rechnungshof
TGO	Tiroler Gemeindeordnung 2001
TirLRHG	Tiroler Landesrechnungshofgesetz
TLO	Tiroler Landesordnung
VA	Voranschlag
VBÄ	Vollbeschäftigungsäquivalent



# Inhaltsverzeichnis

---

<b>1.</b>	<b>Allgemeines.....</b>	<b>2</b>
1.1.	Gebarungsprüfungen.....	2
1.2.	Sonstige Aufgaben .....	2
<b>2.</b>	<b>Ereignisse des Jahres 2015 .....</b>	<b>3</b>
2.1.	Allgemeines.....	3
2.2.	Internationale und nationale Zusammenarbeit .....	4
2.3.	Themen der öffentlichen Finanzkontrolle .....	9
2.4.	Personal .....	10
2.5.	Budget 2015 .....	11
2.6.	Homepage des LRH .....	11
<b>3.</b>	<b>Berichtswesen.....</b>	<b>12</b>
3.1.	Allgemeines.....	12
3.2.	Empfehlungen nach Art. 69 Abs. 4 TLO - Berichtspflicht nach einem Jahr ....	15
3.3.	(End)Berichte im Bereich des Landes im Jahr 2015 .....	19
3.4.	Berichte im Bereich der Gemeinden .....	23



# Tätigkeitsbericht 2015

Sehr geehrter Herr Präsident!

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete!

Hoher Tiroler Landtag!

TLO

Gemäß Art. 69 Abs. 2 Tiroler Landesordnung (TLO)<sup>1</sup> hat der Landesrechnungshof (LRH) dem Tiroler Landtag jährlich einen zusammenfassenden Bericht über seine Tätigkeit im vorangegangenen Kalenderjahr im Bereich des Landes zu erstatten.

TirLRHG

Nach § 7 Abs. 5 Tiroler Landesrechnungshofgesetz (TirLRHG)<sup>2</sup> hat der LRH diesen Bericht jährlich bis spätestens 15.4. im Wege des Landtagspräsidenten vorzulegen.

Im Sinne dieses Gesetzauftrages erstattet der LRH hiermit seinen Tätigkeitsbericht 2015. Der Berichtszeitraum umfasst die Tätigkeit des LRH für das Kalenderjahr 2015.

Er stellt in einem allgemeinen Teil Themenbereiche, die den LRH insgesamt betreffen, und in einem besonderen Teil das Berichtswesen - ohne im Einzelnen auf den Inhalt der Berichte näher einzugehen - dar. In seiner Gliederung folgt der Bericht im Wesentlichen der bisher gewählten Darstellung zu einzelnen, dem LRH wesentlich erscheinenden, Bereichen.

Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen wird der Bericht zugleich mit der Zuleitung an den Tiroler Landtag auch der Tiroler Landesregierung übermittelt.

---

<sup>1</sup> Landesverfassungsgesetz vom 21. September 1988 über die Verfassung des Landes Tirol (Tiroler Landesordnung 1989) LGBl. Nr. 61/1988 idF LGBl. Nr. 61/2015

<sup>2</sup> Gesetz vom 12. Dezember 2002 über den Tiroler Landesrechnungshof (Tiroler Landesrechnungshofgesetz) LGBl. Nr. 18/2003 idF LGBl. Nr. 20/2013

## 1. Allgemeines

---

### 1.1. Gebarungsprüfungen

---

Aufgaben	<p>Der LRH überprüft als unabhängiges Organ des Tiroler Landtages die Gebarung des Landes Tirol und anderer Rechtsträger. In Erfüllung dieser landesverfassungsrechtlichen Aufgabe hat er im Kalenderjahr 2015 zehn Gebarungsprüfungen dem Tiroler Landtag vorgelegt. Im Bereich der Gemeinden prüfte der LRH eine Gemeinde - die Marktgemeinde Jenbach - und legte im Berichtsjahr dem Gemeinderat zwei Berichte über die Gemeindeverwaltung und die gemeindeeigenen Betriebe vor.</p> <p>Der LRH legte weiters fünf Gemeinden - Ampass, Radfeld, Reith b. Kitzbühel, St. Anton a. Arlberg und Terfens - seinen Bericht über die Querschnittsprüfung über die Kinderbetreuung in Tiroler Gemeinden vor.</p>
Rechnungsabschluss 2014	<p>Zusätzlich verfasste er gemäß § 7 Abs. 6 TirLRHG den Bericht zu dem von der Tiroler Landesregierung dem Tiroler Landtag vorgelegten Rechnungsabschluss (RA) für das Haushaltsjahr 2014.</p>
Tätigkeitsbericht 2014	<p>Weiters legte er dem Tiroler Landtag fristgerecht seinen Tätigkeitsbericht für das Kalenderjahr 2014 vor.</p>

### 1.2. Sonstige Aufgaben

---

Zu den sonstigen im TirLRHG vorgesehenen Aufgaben wie:

- der Beurteilung der finanziellen Auswirkungen von selbstständigen Anträgen von Abgeordneten, von Anträgen von Ausschüssen oder von Regierungsvorlagen und
- der Mitwirkung an der unionsrechtlichen Finanzkontrolle

setzte der LRH mangels eines entsprechenden Auftrages keine Aktivitäten.

Im Kalenderjahr 2015 wurde im Tiroler Landtag kein Untersuchungsausschuss eingesetzt. Damit entfielen die für diesen Fall in der TLO und im TirLRHG für den LRH vorgesehenen Maßnahmen und Aktivitäten.

TirLRHG	Die Änderung der TLO 1989 im Jahr 2012 bedingte auch eine Novel-lierung des TirLRHG <sup>3</sup> und der Geschäftsordnung des Tiroler Land-tages <sup>4</sup> . Die den LRH betreffenden Änderungen der TLO 1989, des TirLRHG und der Geschäftsordnung des Tiroler Landtages sind mit Beginn der XVI. Gesetzgebungsperiode des Tiroler Landtages (24.5.2013) in Kraft getreten.
Geschäftsordnung des Tiroler Landtages	Der Finanzkontrollausschuss (FKA) hat seitdem dem Landtag über die Prüf- und Tätigkeitsberichte des RH und des LRH einen Bericht vorzulegen. Mit dieser Bestimmung erfüllte der Landesgesetzgeber eine langjährige Forderung einzelner im Tiroler Landtag vertretenen Parteien zur besseren Transparenz der Berichte des LRH. Damit wird die Berichtsbehandlung der Berichte des LRH mit denen des RH gleichgestellt.
risikoaverse Finanzgebarung	Der Landesgesetzgeber beabsichtigte für bestimmte öffentliche Rechtsträger in Tirol, Risiken bei der Finanz- und Vermögensverwal-tung auszuschließen. Er beschloss am 6.11.2013 ein Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung des Landes, der Gemeinden und Ge-meindeverbände sowie sonstiger öffentlicher Rechtsträger in Tirol (LGBl. Nr. 157/2013). Der LRH hat nach diesem Gesetz auf Grund-lage der Berichte der entsprechenden Rechtsträger die Einhaltung dieses Gesetzes durch die berichtslegenden Rechtsträger zu über-prüfen und über das Ergebnis einen Bericht zu erstellen.

Das Land Tirol und die Stiftungen, Fonds und Anstalten, die von Organen des Landes oder von Personen oder Personengemein-schaften verwaltet werden, die hierzu von Organen des Landes be-stellt werden, haben bis zum 31.5. des Folgejahres diese Berichte an den LRH zu übermitteln. Der LRH hat seinen ersten Bericht zur risikoaversen Finanzgebarung im „Landesbereich“ über das Finanz-jahr 2014 im November 2015 dem Tiroler Landtag vorgelegt.

## **2. Ereignisse des Jahres 2015**

---

### **2.1. Allgemeines**

---

Tag der offenen Tür	Am 26.10.2015 veranstaltete das Land Tirol wiederum einen Tag der offenen Tür. Der LRH nahm an dieser Veranstaltung als Organ des Tiroler Landtages teil und präsentierte im Rokokosaal ein umfang-reiches Informationsmaterial (Berichte, Broschüren, Roll-up, Home-page) über seine Tätigkeit.
---------------------	--

---

<sup>3</sup> Gesetz vom 30. Jänner 2013, mit dem das Tiroler Landesrechnungshofgesetz geändert wird, LGBl. Nr. 20/2013

<sup>4</sup> Gesetz vom 30. Jänner 2013, mit dem die Geschäftsordnung des Tiroler Landtages geändert wird, LGBl. Nr. 21/2013

Prüfplan	<p>Der Direktor des LRH hat am 11.11.2015 seine Übersicht über die Initiativprüfungen des LRH über das Kalenderjahr 2016 - den „Prüfplan 2016“ - gemäß § 3 Abs. 2 TirLRHG dem Landtagspräsidenten zur Kenntnis gebracht.</p>
Abstimmung Prüfpläne	<p>Gemäß § 2 Abs. 4 TirLRHG hat der LRH zum Zweck der Vermeidung von Doppelprüfungen seine Prüfungstätigkeit mit jener des RH, des Landes hinsichtlich der Gebarung der Gemeinden (Art. 119a Abs. 2 B-VG) und anderer Kontrolleinrichtungen mit vergleichbaren Prüfungsaufgaben abzustimmen.</p> <p>Der Direktor des LRH hat bei der Herbsttagung 2015 der Direktorinnen und der Direktoren der LRH und des STRH Wien in Innsbruck, mit dem RH die Konzepte für den Prüfplan des LRH und des RH für das Jahr 2016 besprochen. In weiterer Folge wurden die genehmigten Prüfpläne dem Präsidenten des RH und dem Direktor des LRH übermittelt.</p> <p>Nach Bekanntgabe des „Prüfplanes 2016“ beim Landtagspräsidenten erfolgten die entsprechenden Abstimmungen mit dem Vorstand der Kontrollabteilung der Stadt Innsbruck bezüglich allfälliger Überschneidungen von Prüfungen bei gemeinsamen Unternehmungen der Stadt Innsbruck und des Landes Tirol, weiters im Amt der Tiroler Landesregierung mit dem Sachgebiet Innenrevision und dem Prüfdienst der Abteilung Landesbuchhaltung. Die Abstimmung der Prüfpläne mit der Abteilung Gemeinden erfolgte so, dass der LRH bei der Auswahl der zu prüfenden Gemeinde den Prüfplan der Gemeindeaufsicht berücksichtigt.</p>

### **2.2. Internationale und nationale Zusammenarbeit**

EURORAI	<p>Der LRH ist seit dem Jahr 2005 Mitglied bei EURORAI. Die „Europäische Organisation der Regionalen Externen Institutionen zur Kontrolle des Öffentlichen Finanzwesens“ ist ein Kooperationsprojekt von regionalen Einrichtungen der öffentlichen Finanzkontrolle in Europa. EURORAI soll einen Rahmen für Erfahrungsaustausch bieten und dazu beitragen, auf dem gemeinsamen Gebiet der Prüfung der öffentlichen Finanzen in den jeweiligen Regional- und Kommunalverwaltungen Fortschritte zu erzielen, um zu einer besseren Verwendung öffentlicher Mittel zu gelangen. Der LRH nimmt regelmäßig an den Tagungen von EURORAI teil.</p>
Workshop Baurevision Bregenz	<p>Mehr als 80 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus Deutschland, Österreich und der Schweiz nahmen im Mai 2015 am EURORAI Workshop Baurevision in Bregenz teil. Organisiert wurde die Veranstaltung durch die Finanzkontrolle des Kantons Zürich in Zusammenarbeit mit dem LRH Vorarlberg und dem LRH Tirol.</p>

Im Mittelpunkt des Workshops standen die Erfahrungsberichte zu Bauprüfungen in den Fachgebieten Hochbau, Tiefbau, Honorare und Großbauten sowie zu einigen speziellen Themen, welche Anlass zu einem intensiven Erfahrungsaustausch gaben.

Dresden

Das Herbstseminar von EURORAI tagte im Oktober 2015 in Dresden. Das Generalthema dieses Seminars lautete: „Prüfungen im Bereich der Kultur - Erfahrungsaustausch zu Prüfungsergebnissen und Herangehensweisen, insbesondere im Spannungsfeld der Förderung der Hochkultur“. Ausgerichtet wurde das Seminar vom Sächsischen Rechnungshof. Der LRH nahm mit zwei MitarbeiterInnen daran teil.

EURORAI-Umfrage

Für die Enquete zum „Netzwerk der öffentlichen Finanzkontrolle“ in Innsbruck (siehe unten), initiierte der Präsident von EURORAI, Klaus Behnke, unter den EURORAI Mitgliedsländern eine Umfrage zum Thema „Zusammenarbeit der regionalen Rechnungshöfe mit dem Europäischen Rechnungshof (ERH)“. Die Ergebnisse der Umfrage flossen in seinen Vortrag am 12.10.2015 mit ein.

Rechnungshof

Der RH ist als unabhängiges Organ der externen öffentlichen Finanzkontrolle für die Überprüfung der Mittelverwendung durch Bund, Länder und Gemeinden im Hinblick auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zuständig. Bei Prüfungen im selbstständigen Wirkungsbereich der Länder ist er als (funktionelles) Organ der Landtage tätig (Art. 122 Abs. 1 B-VG). Der Tiroler Landtag bedient sich bei der Kontrolle der Gebarung des Landes Tirol des LRH und nach Maßgabe der bundesrechtlichen Vorschriften des RH (Art. 67 Abs. 1 TLO 1989).

Die Zusammenarbeit zwischen diesen beiden externen Finanzkontrollenrichtungen erfolgt auf mehreren Ebenen. Wie bereits erwähnt, in der Abstimmung ihrer Prüfpläne, in der fachlichen Prüfungstätigkeit sowie beim gemeinsamen Vorgehen in Kontrollangelegenheiten.

Der LRH versteht sich traditionell als Ansprechpartner und Bindeglied zwischen dem Tiroler Landtag, der Tiroler Landesverwaltung und dem RH. Viele Detailfragen können auf Grund der guten Kontakte zum RH auf kurzem Wege geklärt und gelöst werden. Positiv ist in diesem Zusammenhang wiederum der - mindestens einmal im Jahr stattfindende - Besuch des „Länder“-Sektionschefs des RH, Mag. Viktor Cypris, beim LRH zu erwähnen.

LRH

Die Direktorinnen und Direktoren der Landeskontrollenrichtungen Österreichs treffen sich zweimal im Jahr zu einer Konferenz, in der die neuesten, die öffentliche Finanzkontrolle betreffenden, Entwicklungen behandelt werden. Im Jahr 2015 fanden diese Treffen am 10.6. in Linz und am 12. und 13.10. in Innsbruck statt.

Die Tagung in Linz beschäftigte sich insbesondere

- mit dem Stand von Organisation und Inhalten der beiden Ausbildungslehrgänge zu Akademischen RechnungshofprüferInnen und zum MSc. Governance Audit an der FH bfi Wien sowie
- der strategischen Ausrichtung der LRH.

Bei der in Innsbruck stattgefundenen Herbsttagung der Direktorinnen und Direktoren der LRH und des STRH Wien standen u.a. die verschiedenen Bundesländerberichte, der Bericht der Arbeitsgruppe „Öffentliches Haushaltswesen - Prüfung des Rechnungsabschlusses“, die zukünftige strategische Ausrichtung (gemeinsame Stellungnahme zum Entwurf der EURORAI-Leitlinie für unabhängige regionale Einrichtungen der externen öffentlichen Finanzkontrolle, die Erstellung eines Stammdatenblattes) sowie ein geplantes Kommunikationskonzept der LRH auf der Tagesordnung.

Netzwerk der  
Finanzkontrolle

Im Rahmen der Herbsttagung der Direktorinnen und Direktoren der LRH und des STRH Wien veranstaltete der LRH Tirol am 12.10.2015 eine Enquete mit dem Thema „Netzwerk der öffentlichen Finanzkontrolle“. Erstmals saßen Direktorinnen und Direktoren der LRH und des STRH Wien gemeinsam mit VertreterInnen des ERH und des RH an einem Tisch. Weiters nahm der Präsident von EURORAI an dieser Enquete teil. Das Ziel der Enquete war, eine verbesserte Kooperation aller regionalen Kontrollbehörden zu erreichen, um die Sicherstellung einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Verwendung der Steuergelder in den öffentlichen Haushalten unter der Vermeidung von prüfungsfreien Räumen noch besser erfüllen zu können.

Mag. Oskar Herics, der seit März 2014 österreichisches Mitglied im ERH ist, wies vor allem im Bereich der nationalen Kofinanzierung von EU-Fördergeldern auf die Wichtigkeit einer Kooperation der Prüforgane auf allen Ebenen hin, weil 80 % der Haushaltsmittel der EU in die Mitgliedsstaaten fließen. Das Ziel des ERH sei es, vor allem Doppelförderungen von EU- und nationalen und regionalen Stellen zu vermeiden. Die operative Zusammenarbeit mit dem österreichischen RH bei geteilter Mittelverwaltung funktioniere bereits sehr gut, der RH werde rechtzeitig informiert und prüfe dann zumeist begleitend die ordnungsgemäße Verwendung der nationalen Mittel. Auch ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch mit Experten der LRH finde bereits statt.

Der Präsident von EURORAI, Klaus Behnke, unterstrich, dass eine gewisse Bündelung nötig sei, um eine effiziente Zusammenarbeit des ERH auch mit den regionalen Kontrollbehörden zu erreichen. Hier würde sich EURORAI gerne anbieten, diese Vermittlerrolle zu übernehmen. Auch der Vertreter des RH, Sektionschef Viktor Cypris, sah die Zusammenarbeit mit dem ERH als positiv. Der österreichische RH wird regelmäßig in Form von 4-Monats-Vorschauen über die geplanten Prüfungen des ERH in Österreich informiert und überlegt in der Folge eine begleitende Prüfung. Da es keine klaren Abgrenzungen bei der Zuständigkeit des RH und der LRH gebe, sei eine gute Abstimmung umso wichtiger. Diese funktioniere in der Praxis jedenfalls sehr gut.

Im Rahmen der Tagung wurden nach den einleitenden Worten des 1. Vizepräsidenten des Tiroler Landtages, Anton Mattle, Vorträge zu den folgenden Themen gehalten:

- „Die Zusammenarbeit des ERH mit Kontrollbehörden der Mitgliedsstaaten“ (Oskar Herics),
- „Zusammenarbeit zwischen regionalen RH und dem ERH - Bestandsaufnahme, Herausforderungen und Perspektiven“ (Klaus Behnke),
- „Die Kontrollarchitektur der EU und die LRH“ (Univ.-Prof. Dr. Peter Bußjäger, Mitglied des Staatsgerichtshofes Liechtenstein und Professor am Institut für Öffentliches Recht der Universität Innsbruck),
- „Der Entwurf einer „EURORAI - Deklaration“ zur Unabhängigkeit und zu den Grundsätzen und Richtlinien regionaler Kontrollbehörden“ (Dr<sup>in</sup>. Edith Goldeband, Direktorin des LRH Niederösterreich)

gehalten.

#### Sprecherfunktion

Bei der Tagung in Graz im November 2014 fassten die Direktorinnen und Direktoren den Beschluss, künftig die Sprecherfunktion zwischen den einzelnen LRH im Jahresturnus zu wechseln. Ziel der LRH ist es, die gemeinsamen Kontrollinteressen wirksam nach außen zu vertreten und die Beziehungen der österreichischen LRH untereinander zu vertiefen. Als erster Sprecher nahm im Jahr 2015 der Direktor des LRH Tirol diese Aufgabe wahr.

#### Ausschuss für Kontrollamtsangelegenheiten

Die Kontrollabteilungen der Städte sind innerhalb des Österreichischen Städtebundes im Fachausschuss für Kontrollamtsangelegenheiten organisiert. Die LRH und der RH nehmen regelmäßig an den zweimal im Jahr stattfindenden Tagungen dieses Fachausschusses teil.

	<p>Die Fachtagung in Salzburg im April 2015 befasste sich mit Prüfungen zum „Beteiligungscontrolling“ und in Villach im Oktober 2015 standen Vorträge zum „Projektmanagement im Baubereich“ auf der Tagesordnung.</p>
Wissens- gemeinschaften, Arbeitsgruppen	<p>Die MitarbeiterInnen des LRH sind darüber hinaus Mitglied in mehreren bundesländerübergreifenden Arbeitsgruppen zu verschiedensten Themenkreisen. In diesen Arbeitsgruppen erfolgen ein intensiver Wissensaustausch sowie eine fachliche Vernetzung zwischen den PrüferInnen. Die Ergebnisse der Arbeitsgruppen werden in sogenannten Leitfäden zusammengefasst, auf den LRH-DirektorInnenkonferenzen zur Kenntnis genommen („genehmigt“) und in den QM-Handbüchern als Hilfsmittel zur Verfügung gestellt.</p> <p>Bei der jährlich im Sommer unter der Schirmherrschaft des RH stattfindenden Arbeitsgruppe „Wissensgemeinschaft Bau“ nahmen zwei PrüferInnen des LRH teil. Die Fachtagung befasste sich insbesondere mit Beschaffungsfragen im Bauwesen.</p> <p>Im Mai tagte die Arbeitsgruppe „Gesundheit und Soziales“ der Rechnungshöfe in Wien. Am Programm standen neben dem strukturierten Erfahrungsaustausch zu Sonderfragen aus den gemeinsamen Prüffeldern und den laufenden Prüfungen eine Besichtigung der Baustelle des Krankenhauses Nord in Wien und ein Vortrag zum Thema "Zielsteuerung Gesundheit - Umsetzungsstand in Wien".</p> <p>Im Oktober fand auf Einladung des LRH Kärnten ein Treffen der Arbeitsgruppe „Gesundheit und Soziales“ in Klagenfurt statt. Als Ergänzung zu den einschlägigen Arbeitsthemen und der im Gesundheits- und Sozialbereich anstehenden Prüfvorhaben hielt die Leiterin der Sozialabteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung einen Impulsvortrag zum Thema „Zielsteuerung Soziales“.</p>
Leitfaden „Prüfung von Rechnungsab- schlüssen“	<p>Die Direktorinnen und Direktoren der LRH und des STRH Wien fassten im Juni 2014 in Klagenfurt den Beschluss, eine Arbeitsgruppe zum Thema „Öffentliches Haushaltswesen - Prüfung des Rechnungsabschlusses“ einzurichten. Sie sollte bestehende Prüfungsstandards (ISSAI) im Hinblick auf die Anwendbarkeit bei Prüfungen der jeweiligen RA durch die LRH und des STRH Wien analysieren, adaptieren und allenfalls ergänzen. Der Österreichische Städtebund nahm an dieser Arbeitsgruppe ebenfalls teil. Der LRH Tirol übernahm die Koordination und Vorsitzführung in der Arbeitsgruppe.</p> <p>In dreizehn Arbeitsgruppensitzungen wurde der „Leitfaden für die Prüfung von Rechnungsabschlüssen“ ausgearbeitet. Der Leitfaden wurde bei der Tagung der Direktorinnen und Direktoren am 13.10.2015 in Innsbruck beschlossen.</p>

Im Leitfaden sind die Ziele und die Grundsätze der Rechnungsabschlussprüfungen, die Planung, die Durchführung, die Berichterstattung und die Dokumentationspflichten bei der Prüfung dargestellt. Weiters enthält er ausführliche Checklisten und Anlagen. Der LRH Tirol wird erstmals für seine gesetzlich vorgegebene Prüfung des RA 2015 nach diesem Leitfaden vorgehen.

### **2.3. Themen der öffentlichen Finanzkontrolle**

---

#### Korruptionsprävention

Der LRH setzte sich im Berichtsjahr weiterhin mit dem Themenfeld „Korruptionsprävention“ auseinander. Eine Reihe von Risiken können Warnsignale im Hinblick auf Korruptionsgefährdung (Korruptionsrisiko) einer Organisation sein. Die Risiken der Korruptionsgefährdung gliedern sich in aufgaben-, system- und personenbezogene Risiken.

Mit der Erstellung eines Leitfadens zur Einschätzung eines allfälligen Korruptionsrisikos in der geprüften Organisation wird die Korruptionsthematik in den Prüfprozess des LRH Tirol integriert. Der Leitfaden dient als Anregung und Gedankenstütze, eine Modifizierung der Prüfungsfragen entsprechend dem Prüfungsobjekt obliegt der/dem PrüferIn. Der Leitfaden ist Bestandteil des internen Qualitätsmanagements.

Der LRH erfüllt damit die in der Präambel zum Entwurf der EURORAI „Leitlinien für unabhängige regionale Einrichtungen der externen öffentlichen Finanzkontrolle“ enthaltene Vorgabe, dass die regionalen Kontrollbehörden (RAI) eine „führende Rolle bei der Bekämpfung von Korruption“ einnehmen.

#### Verwaltungsreform

Die Steuerreform 2015/2016 des Bundes bedingt für die Länder erhebliche Mindereinnahmen. Um dieser Auswirkung rechtzeitig gegenzusteuern, beschloss die Tiroler Landesregierung im März 2015 entsprechende Maßnahmen auf der Grundlage einer Aufgabenanalyse, Aufgabenkritik und Aufgabenreduktion einzuleiten. Der Direktor des LRH wurde gebeten, in der Steuerungsgruppe mitzuwirken.

Die Landesverwaltung wurde hierzu gebeten, Ideen zur „Verwaltungsreform Tirol“ einzubringen. Der LRH beteiligte sich daran mit eigenen Vorschlägen aus seiner Prüfpraxis. Insgesamt gingen rd. 640 Maßnahmenvorschläge bei der Steuerungsgruppe ein. Diese wurden von einzelnen Arbeitsgruppen strukturiert erfasst, thematisch geordnet und auf Plausibilität überprüft. Die Umsetzung der im Dezember 2015 von der Tiroler Landesregierung beschlossenen Maßnahmen wird ab dem Jahr 2016 erfolgen.

### 2.4. Personal

---

#### Planstellen

Der Dienstpostenplan für den LRH wies für das Haushaltsjahr 2015 elf PrüferInnen, zwei Sekretärinnen und den Direktor, insgesamt 13,5 VBÄ aus. Aus dem Prüfteam mit drei Prüferinnen und acht Prüfern schied ein Prüfer aus dem Bereich „Bauwirtschaftsprüfungen“ mit Wirksamkeit Ende August 2014 aus. Eine neue Prüferin nahm ihren Dienst im LRH im Februar 2015 auf.

Nach wie vor aufrecht ist die Organisationsstruktur des LRH in Matrixform mit den Fachbereichen Recht, Betriebswirtschaft, öffentliches Finanzmanagement und Bauwirtschaftsprüfungen.

Der LRH führt seit einigen Jahren ein eigenes QM-Handbuch. Die darin enthaltenen Vorgaben, das sind Ablaufprozesse und Prüfungsstandards, werden laufend weiterentwickelt und sind für alle MitarbeiterInnen im LRH verbindlich anzuwenden.

#### Aus- und Fortbildung

Seit rd. zehn Jahren ist es bei den LRH in Österreich Standard, dass deren neue MitarbeiterInnen den Lehrgang zur/zum Akademisch Rechnungshofprüfer/in zu absolvieren haben. Dieser auf ein Jahr ausgelegte Lehrgang vermittelt berufsbegleitend eine Ausbildung für PrüferInnen in der öffentlichen Finanzkontrolle. Zwei Mitarbeiter schlossen ihren Lehrgang im März 2015 ab.

Im Zuge der LRHD-Tagung im Juni 2015 in Linz evaluierten die Direktorinnen und Direktoren gemeinsam mit dem Rechtsträger „FH bfi Wien“ die einzelnen Lehrgänge. Ein Ergebnis war, die Anzahl der Vortragenden mit Rechnungshofpraxis zu erhöhen. Eine Referentin aus dem LRH Tirol wird im Lehrgang 2016/2017 eine Lehrveranstaltung über „Verwaltungsorganisation und öffentlich-rechtliche Organisationsformen“ halten.

Eine der Herausforderungen für kleinere Kontrolleinrichtungen (weniger als 25 PrüferInnen) besteht darin, dass die PrüferInnen sich für ihre Prüfungen in verschiedenste Fachgebiete einarbeiten und laufend fortbilden müssen. Die Bediensteten des LRH nahmen deshalb - allein oder gemeinsam - an rd. 25 Fortbildungsveranstaltungen mit verschiedensten Inhalten teil.

Um eine faire und gleichmäßige Verteilung der Aus- und Fortbildungsverpflichtungen im LRH zu erzielen, wurde im LRH eine „Leitlinie für (die) Fortbildungsmaßnahmen“ eingeführt. Diese Leitlinie enthält Kriterien, welche MitarbeiterInnen für welche Maßnahme vorgesehen und welche Verpflichtungen (Kurzvortrag im KollegInnenkreis,

Unterlagen für die interne Wissensmanagement-Datenbank zur Verfügung stellen) damit verbunden sind. Ergänzt wird die Leitlinie durch einen sogenannten „Fortbildungskalender“, in dem alle Fortbildungen mit Datum, TeilnehmerIn und Thema aufgezeichnet sind.

## 2.5. Budget 2015

Das Budget für den LRH betrug im Jahr 2015 lt. Voranschlag (VA) des Landes Tirol 1,23 Mio. € - der weitaus überwiegende Teil war für den Personalaufwand vorgesehen. Das Präliminare des VA wurde um rd. € 112.000 unterschritten. Der LRH erzielte keine direkten Einnahmen.

Ausgaben	VA 2015	RA 2015
Personalausgaben	1.231.000	1.145.902
Sachausgaben	38.900	12.159
<b>Gesamt</b>	<b>1.269.900</b>	<b>1.158.061</b>

Tab. 1: Budget LRH 2015, Beträge in €

Keine Änderung erfuhr im Berichtsjahr auch die Raumsituation im LRH. Die ihm zugeteilten Räume im 3. OG des Landhaus I waren für den Bedienstetenstand des LRH ausreichend.

## 2.6. Homepage des LRH

Seit 1.3.2003 hat der LRH seine Berichte aus dem Bereich des Landes nach Abschluss der Behandlung im FKA des Tiroler Landtages im Internet zu veröffentlichen. Im Bereich der Gemeinden erfolgt dies nach der Vorlage an den Gemeinderat. Zur Umsetzung dieser Aufgabe betreibt der LRH eine eigene Homepage mit folgender Adresse:

[www.tirol.gv.at/lrh](http://www.tirol.gv.at/lrh)

### Berichtsdownloads

Der LRH wertet jährlich die Anzahl der heruntergeladenen Berichte aus. Die Auswertung der einzelnen Berichtsdownloads ergab eine Steigerung gegenüber dem Jahr 2014 um über 6 % auf insgesamt rd. 27.800 Downloads. Die Favoriten des Jahres 2015 mit den höchsten Downloadraten waren die Berichte über das Berufsschulwesen in Tirol und über das Flüchtlingswesen in Tirol.

### Aktuelles

Neben der Veröffentlichung der Berichte stellt der LRH auf seiner Homepage unter der Rubrik „Aktuelles“ auch Informationen über seine Tätigkeiten zur Verfügung. Nachstehendes Bild zeigt einen Auszug über die Berichterstattung anlässlich der Tagung der Direktorinnen und der Direktoren der LRH und des STRH Wien im Herbst 2015 in Innsbruck.

#### 13.10.2015: Offizielle Tagung der LandesrechnungshofdirektorInnen

Nach dem Netzwerkseminar fand am 13.10.2015 im Rokokosaal des Tiroler Landtages die offizielle Tagung der LandesrechnungshofdirektorInnen und des Stadtrechnungshofsdirektors Wien statt. Auf der Tagesordnung standen u.a. die verschiedenen Bundesländerberichte, der Bericht der Arbeitsgruppe „Standards der Rechnungsabschluss-Prüfung“, die zukünftige strategische Ausrichtung sowie ein geplantes Kommunikationskonzept der Landes- und Stadtrechnungshöfe.



Landes- und StadtrechnungshofdirektorInnen

Bild. 1: Internetauftritt des LRH, Beispiel aus der Rubrik „Aktuelles“

## 3. Berichtswesen

---

### 3.1. Allgemeines

---

Wie bereits erwähnt, bedient sich der Tiroler Landtag gemäß Art. 67 TLO bei der Kontrolle der Gebarung des Landes Tirol des LRH und, nach Maßgabe der bundesrechtlichen Vorschriften, des RH.

Die Haupttätigkeit des LRH liegt in der Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben, nämlich der Gebarungsprüfung und der Berichterstattung - nach der Vorberatung im FKA - an den Landtag oder bei Berichten im Bereich der Gemeinden an den Gemeinderat. Nach den gesetzlichen Vorgaben der TLO und des Gesetzes über den LRH hat dieser folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- a) Die Prüfung der Gebarung des Landes Tirol;

- b) die Prüfung der Gebarung der Stiftungen, Fonds und Anstalten, die von Organen des Landes Tirol allein oder gemeinsam mit Organen anderer Gebietskörperschaften oder von Gemeindeverbänden oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hierzu von Organen des Landes Tirol allein oder gemeinsam mit Organen anderer Gebietskörperschaften oder von Gemeindeverbänden bestellt werden;
- c) die Prüfung der Gebarung der Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern;
- d) die Prüfung der Gebarung der Stiftungen, Fonds und Anstalten, die von Organen einer Gemeinde mit weniger als 10.000 Einwohnern allein oder gemeinsam mit Organen anderer Gebietskörperschaften oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hierzu von Organen einer Gemeinde mit weniger als 10.000 Einwohnern allein oder gemeinsam mit Organen anderer Gebietskörperschaften bestellt werden;
- e) die Prüfung der Gebarung von Unternehmen, an denen das Land Tirol oder eine Gemeinde mit weniger als 10.000 Einwohnern allein oder gemeinsam mit anderen Rechtsträgern, die der Prüfungszuständigkeit des Landesrechnungshofes unterliegen, mit mindestens 50 v.H. des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die das Land Tirol oder eine Gemeinde mit weniger als 10.000 Einwohnern allein oder gemeinsam mit anderen solchen Rechtsträgern betreibt; die Prüfungszuständigkeit erstreckt sich auch auf die Unternehmen jeder weiteren Stufe, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen;
- f) die Prüfung der Gebarung sonstiger Unternehmen, soweit sie Landesvermögen treuhändig verwalten oder soweit das Land Tirol für sie eine Ausfallhaftung übernommen hat;
- g) die Prüfung der Gebarung von Unternehmen, die sich der Gebarungsprüfung durch das Land Tirol oder den Landesrechnungshof unterworfen haben, sofern die Gebarungsprüfung im öffentlichen Interesse gelegen und verhältnismäßig ist;
- h) die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der vom Land Tirol gewährten finanziellen Förderungen, sofern die Prüfung im öffentlichen Interesse gelegen und verhältnismäßig ist;
- i) die Beurteilung der finanziellen Auswirkungen von selbstständigen Anträgen von Abgeordneten, von Anträgen von Ausschüssen oder von Regierungsvorlagen;
- j) die Durchführung von Beweisaufnahmen und Erhebungen im Auftrag eines vom Landtag eingesetzten Untersuchungsausschusses;
- k) die Mitwirkung an der unionsrechtlichen Finanzkontrolle.

Ziele der Gebarungsprüfung	<p>Nach den gesetzlichen Vorgaben hat der LRH die Gebarungsprüfung dahingehend auszuüben, ob die Gebarung den Rechtsvorschriften entspricht und ziffernmäßig richtig, sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig ist. Weiters hat er:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Möglichkeiten zur Vermeidung oder Verminderung von Ausgaben oder der Erzielung oder Erhöhung von Einnahmen aufzuzeigen,</li><li>• auf die Ursachen festgestellter Mängel einzugehen und</li><li>• Vorschläge zur Beseitigung von Mängeln zu erstatten.</li></ul> <p>Die Gebarungsprüfungen sollen möglichst ereignisnah erfolgen.</p> <p>Der LRH führt seine Prüfungen entweder auf eigene Initiative oder auf Verlangen durch. Die Prüfung der der Gebarungskontrolle des LRH unterworfenen Einrichtungen durch die Prüforgane des LRH mündet in einen Bericht, der neben einer Darstellung der Erhebungsergebnisse regelmäßig auch Kritikpunkte, Hinweise, Anregungen und Empfehlungen enthält.</p>
Berichtslegung	<p>Der LRH übermittelt das vorläufige Ergebnis seiner Überprüfung aus dem Bereich des Landes der Tiroler Landesregierung, die hierzu innerhalb von zwei Monaten eine Äußerung erstatten kann. Hat diese fristgerecht eine Äußerung abgegeben, so hat der LRH diese in seine Erwägungen miteinzubeziehen und in den Bericht einzuarbeiten. Der Bericht ist vom LRH dem Landtagspräsidenten zur weiteren Behandlung im Landtag zu übermitteln. Nach Behandlung im FKA wird er - noch am Tag der Ausschusssitzung oder am darauffolgenden Tag - im Internet veröffentlicht.</p> <p>Gemäß der Geschäftsordnung des Tiroler Landtages werden die Berichte des LRH im FKA vorberaten und sodann im Landtag behandelt. Der Inhalt der Berichte wird vom Direktor des LRH im FKA mittels Powerpoint-Präsentation kurz dargelegt. Die Präsentationen werden unmittelbar nach dem FKA über die Landtagsdirektion an die Mitglieder des Ausschusses und an die Klubs verschickt.</p>
neues Berichts-procedere	<p>Immer wieder gelangten vertrauliche „vorläufige Prüfungsergebnisse“ und/oder Berichte des LRH vor deren Behandlung im FKA an die Öffentlichkeit. Der Landtagspräsident beauftragte deshalb im November 2015 den Direktor des LRH ein neues Berichtslegungs-procedere mit dem Ziel auszuarbeiten, die vorzeitige Veröffentlichung der Berichte zumindest zu erschweren. Erste Ergebnisse zu diesem Auftrag werden im Frühjahr 2016 vorliegen.</p>

### **3.2. Empfehlungen nach Art. 69 Abs. 4 TLO - Berichtspflicht nach einem Jahr**

---

Art. 69 Abs. 4 TLO

Enthält ein Bericht des LRH Beanstandungen oder Verbesserungsvorschläge, die die Tiroler Landesregierung zu vertreten hat, so hat sie dem Landtag spätestens zwölf Monate nach Behandlung des Berichtes im Landtag über die auf Grund des Prüfungsergebnisses getroffenen Maßnahmen zu berichten. In diesem Bericht hat die Tiroler Landesregierung gegebenenfalls darzulegen, warum den Beanstandungen oder Verbesserungsvorschlägen nicht Rechnung getragen worden ist.

Nach der aufgezeigten Rechtslage besteht die Berichtspflicht der Tiroler Landesregierung dem Tiroler Landtag bzw. FKA gegenüber. In der Praxis hat es sich bewährt, dass der LRH die Tiroler Landesregierung im Wege der Tiroler Landesverwaltung auf die Fälligkeit der Berichtspflicht hinweist und dabei die Empfehlungen auflistet, die seiner Auffassung nach berichtspflichtig wären. Da er die Berichte der Tiroler Landesregierung abschriftlich zur Kenntnis erhalten hat, präsentiert der LRH die Stellungnahmen der Tiroler Landesregierung im FKA und errechnet den Umsetzungsgrad als Verhältnis von Anzahl aller Empfehlungen im Endbericht zu den tatsächlich von der Tiroler Landesregierung umgesetzten Empfehlungen.

Um nicht nur den Umsetzungsgrad der Empfehlungen darzustellen, werden auch im heurigen Tätigkeitsbericht die Stellungnahmen der Tiroler Landesregierung zu den im abgelaufenen Berichtsjahr fälligen Berichten des LRH in einer Kurzfassung dargestellt:

Eine Auswertung des LRH zeigt, dass die im Berichtsjahr im FKA behandelten Empfehlungen zu 78 % (im Vorjahr 94 %) von der Tiroler Landesregierung umgesetzt wurden. Diese Auswertung berücksichtigt nicht die in den Berichten enthaltenen Anregungen, Hinweise und Kritikpunkte, denen in der Regel bereits durch die geprüften Stellen im zeitlichen Nahebereich der Prüfungen nachgegangen wird. Für die Berechnung wurden nur die ausgewiesenen Empfehlungen (im Bericht grau unterlegt und in der linken Randzeile als Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO bezeichnet) herangezogen.

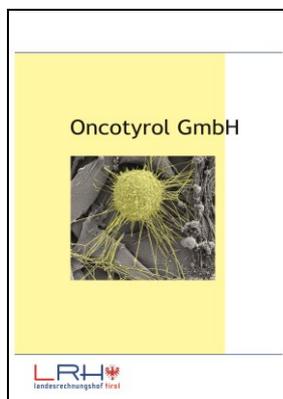
Ebenfalls nicht enthalten sind Anregungen an die Tiroler Landesverwaltung und Empfehlungen, die sich an ausgelagerte, geprüfte Organisationseinheiten (GmbH, AG, Vereine, etc.) richten.

Da sich die Prüfungen mit unterschiedlichen Themenstellungen befassen, sind Anzahl und Umfang der Empfehlungen nicht einheitlich. Empfehlungen können sich auf strategische oder operative Inhalte beziehen, einer zusammenfassenden Empfehlung können mehrere detaillierte Empfehlungen in einem anderen Bereich gegenüberstehen.



### Bericht vom 7.4.2014

- behandelt im FKA am 30.4.2014
- Stellungnahme der Landesregierung behandelt im FKA am 22.4.2015
- Empfehlungen: 3
- umgesetzt: 3
- nicht umgesetzt:
- Umsetzungsgrad: 100 %



### Bericht vom 30.4.2014

- behandelt im FKA am 18.6.2014
- Stellungnahme der Landesregierung behandelt im FKA am 17.6.2015
- Empfehlungen: 1
- umgesetzt: 1
- nicht umgesetzt:
- Umsetzungsgrad: 100 %



**Bericht vom 28.5.2014**

- behandelt im FKA am 18.6.2014
- Stellungnahme der Landesregierung behandelt im FKA am 17.6.2015
- Empfehlungen: 2
- umgesetzt: 2
- nicht umgesetzt:
- Umsetzungsgrad: 100 %



**Bericht vom 30.6.2014**

- behandelt im FKA am 17.9.2014
- Stellungnahme der Landesregierung behandelt im FKA am 23.9.2015
- Empfehlungen: 2
- umgesetzt: 2
- nicht umgesetzt:
- Umsetzungsgrad: 100 %



**Bericht vom 24.7.2014**

- behandelt im FKA am 17.9.2014
- Stellungnahme der Landesregierung behandelt im FKA am 23.9.2015
- Empfehlungen: 2
- umgesetzt: 1,5
- nicht umgesetzt: 0,5
- Umsetzungsgrad: 75 %



### Bericht vom 19.9.2014

- behandelt im FKA am 29.10.2014
- Stellungnahme der Landesregierung behandelt im FKA am 28.10.2015
- Empfehlungen: 2
- umgesetzt: 1
- nicht umgesetzt: 1
- Umsetzungsgrad: 50 %



### Bericht vom 21.10.2014

- behandelt im FKA am 26.11.2014
- Stellungnahme der Landesregierung behandelt im FKA am 2.12.2015
- Empfehlungen: 4
- umgesetzt: 2
- nicht umgesetzt: 2
- Umsetzungsgrad: 50 %

Im Folgenden werden die vom LRH im Berichtszeitraum erstellten Berichte mit den wesentlichen Eckdaten dargestellt.

Der LRH weist darauf hin, dass seine Berichte auch über die Internetadresse:

[www.tirol.gv.at/landtag/landesrechnungshof/berichte](http://www.tirol.gv.at/landtag/landesrechnungshof/berichte)

abrufbar sind.

### 3.3. (End)Berichte im Bereich des Landes im Jahr 2015

Im Berichtszeitraum wurden zwölf (Gebarungs)Berichte im Bereich des Landes erstellt (gezählt wurde die Anzahl der Berichte laut Datum der Herausgabe am Deckblatt vom 1.1 bis 31.12). Die Erstellung des Tätigkeitsberichtes für das Jahr 2014 (§ 7 Abs. 5 TirLRHG) und des Berichtes zu dem von der Tiroler Landesregierung dem Tiroler Landtag vorgelegten RA für das Jahr 2014 (§ 7 Abs. 6 TirLRHG) sind vom Gesetzgeber vorgegeben und damit verpflichtend.

#### Sonderprüfung

Der FKA stimmte gemäß § 3 Abs. 3 lit. e TirLRHG am 1. September 2015 einstimmig dem Beschluss der Tiroler Landesregierung zu, den LRH mit der Sonderprüfung „Gewährung von Förderungen an den Verein Technikerhaus“ zu beauftragen. Der FKA nahm auch einstimmig zur Kenntnis, dass die dem Direktor des LRH übergebenen erweiterten Fragestellungen, unter Berücksichtigung der rechtlichen Möglichkeiten, im vom LRH erstellten Prüfkonzept mit einbezogen werden.

Am 21.9.2015 fasste der Kontrollausschuss des Gemeinderates der Stadt Innsbruck den Beschluss<sup>5</sup>: „Die Kontrollabteilung wird beauftragt, in Absprache mit dem LRH, diesen bei seiner derzeit laufenden Sonderprüfung Verein Technikerhaus insofern zu unterstützen, als dass alle Fragen der Prüfung, die die Stadt Innsbruck betreffen - insbesondere die Subventionsgebarung - durch die Kontrollabteilung überprüft werden. Das Ergebnis dieser Erhebungen wird in der Folge in den Bericht des LRH eingearbeitet“.

Der LRH begann noch im September 2015 mit dieser Prüfung, die Fertigstellung erfolgte Anfang März 2016.

#### Pflichtprüfung „risikoaverse Finanzgebarung“

Auf Grund von Spekulationsverlusten einiger österreichischer Bundesländer, beabsichtigten diese mittels landesgesetzlicher Regelungen die Finanzgebarung des jeweiligen Landes „risikoavers“ auszurichten. Der Tiroler Landtag beschloss im November 2013 ein Gesetz über die „risikoaverse Finanzgebarung des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie sonstiger öffentlicher Rechtsträger in Tirol“ (LGBI. Nr. 157/2013). Das Gesetz regelt die risikoaverse Finanzgebarung, insbesondere bei der Aufnahme und Bewirtschaftung von Verbindlichkeiten und bei der Veranlagung öffentlicher Mittel.

<sup>5</sup> Gemäß § 74 c des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 idgF hat die Kontrollabteilung eine Prüfung durchzuführen, wenn dies der Gemeinderat, der Stadtsenat oder der Kontrollausschuss beschließt oder mindestens ein Viertel der Mitglieder des Gemeinderates oder der Bürgermeister verlangt.

Das Gesetz enthält u.a. Bestimmungen zur Kontrolle der Rechtsträger. Hinsichtlich bestimmter Rechtsträger ist eine ausdrückliche Prüfkompetenz des LRH (im Rahmen seiner Zuständigkeiten nach Art. 67 Abs. 4 lit. a und b der TLO 1989) normiert. Für die Durchführung der Prüfung des LRH sowie für den vom LRH über das Ergebnis dieser Prüfung zu erstellenden Bericht und dessen weitere Behandlung gelten die betreffenden Bestimmungen des TirLRHG, LGBl. Nr. 18/2003, in der jeweils geltenden Fassung.

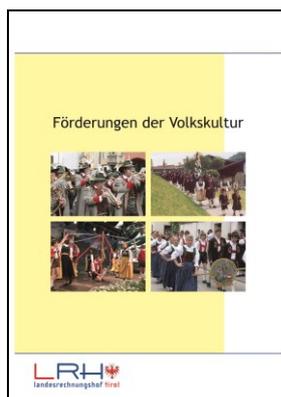
Dadurch ist insbesondere auch die Befassung des Tiroler Landtages mit dem Prüfergebnis und dessen Veröffentlichung im Internet gewährleistet. Auch die Berichtspflicht der Tiroler Landesregierung über die auf Grund von allfälligen Empfehlungen des LRH ergriffenen Maßnahmen kommt in weiterer Folge voll zum Tragen.

Grundlage für die Prüfung des LRH sind die Berichte, welche die dem Gesetz unterliegenden Rechtsträger jährlich über bestimmte Finanzgeschäfte zu erstellen und dem LRH bis zum 31. Mai des Folgejahres zu übermitteln haben.

Der LRH kam mit dem Prüfbericht für das Jahr 2014 erstmalig seiner Verpflichtung nach diesem Gesetz nach.

zwölf Berichte

Die einzelnen Berichte wurden vom FKA wie folgt behandelt:



### **Bericht vom 8.1.2015**

- am 21.1.2015 im FKA zur Kenntnis genommen
- erstellt von April bis Oktober 2014



**Bericht vom 2.2.2015**

- am 4.3.2015 im FKA zur Kenntnis genommen
- erstellt von Juni bis Oktober 2014



**Bericht vom 19.2.2015**

- am 4.3.2015 im FKA zur Kenntnis genommen
- erstellt von August bis September 2014



**Bericht vom 15.3.2015**

- am 22.4.2015 im FKA zur Kenntnis genommen
- erstellt von April bis Oktober 2014



**Bericht vom 3.4.2015**

- am 22.4.2015 im FKA zur Kenntnis genommen
- erstellt März 2015



### **Bericht vom 10.4.2015**

- am 17.6.2015 im FKA zur Kenntnis genommen
- erstellt von September 2014 bis Jänner 2015



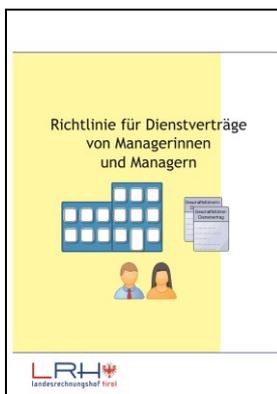
### **Bericht vom 24.6.2015**

- am 8.10.2015 im FKA zur Kenntnis genommen
- erstellt von Mai bis Juni 2015



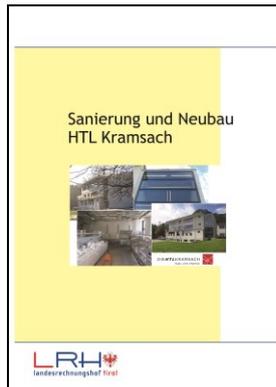
### **Bericht vom 3.7.2015**

- am 8.10.2015 im FKA zur Kenntnis genommen
- erstellt von Jänner bis April 2015



### **Bericht vom 20.7.2015**

- am 8.10.2015 im FKA zur Kenntnis genommen
- erstellt von Dezember 2014 bis April 2015



**Bericht vom 9.10.2015**

- am 28.10.2015 im FKA zur Kenntnis genommen
- erstellt von Februar bis Juni 2015



**Bericht vom 16.11.2015**

- am 2.12.2015 im FKA zur Kenntnis genommen
- erstellt von Mai bis September 2015



**Bericht vom 30.11.2015**

- am 20.1.2016 im FKA zur Kenntnis genommen
- erstellt von Juni bis September 2015

**3.4. Berichte im Bereich der Gemeinden**

**Gemeinde-Prüfkompetenzen**

Mit Beginn der XVI. Gesetzgebungsperiode des Tiroler Landtages traten Änderungen der TLO und des TirLRHG in Bezug auf die Prüfkompetenz von Gemeinden mit weniger als 10.000 EinwohnerInnen (einschließlich deren mehrheitlichen Beteiligungen) in Kraft. Seit Ende Mai 2013 kann der LRH „kleinere“ Gemeinden auf eigene Initiative prüfen. Die Prüfung „größerer“ Gemeinden sowie aller Gemeindeverbände ist auf Grund einer B-VG Novelle 1929 seit 1.1.2011 dem RH vorbehalten.

Weiters obliegen dem LRH die Prüfung der Gebarung der Stiftungen, Fonds und Anstalten sowie von Unternehmungen, die von Organen einer Gemeinde verwaltet werden oder an denen Gemeinden mit weniger als 10.000 EinwohnerInnen beteiligt sind.

### Sonderprüfungen

Dem Tiroler Landtag und der Tiroler Landesregierung kommen im Bereich der Gemeinden Sonderprüfungsrechte nicht für den LRH, sondern nur für den RH zu. Dieses leitet sich aus Art. 127a Abs. 7 und 8 B-VG ab. Beide Organe können den RH zur Prüfung der Gebarung bestimmter Gemeinden mit weniger als 10.000 EinwohnerInnen beauftragen, wenn diese im Vergleich mit anderen Gemeinden über eine auffällige Entwicklung bei Schulden oder Haftungen verfügen.

### andere Bundesländer

Mit Ende des Jahres 2015 sind auch den LRH in den Bundesländern Salzburg, Vorarlberg, Oberösterreich, Steiermark (ab 1.6.2015) sowie Burgenland (ab 1.1.2016) von den zuständigen Landesparlamenten Gemeinde-Prüfkompetenzen übertragen. Im Bundesland Niederösterreich gibt es im Gemeindebereich ein begrenztes Einschaurecht in Form eines Gutachtens im Auftrag der Landesregierung. Dem LRH Kärnten obliegt „nur“ die Prüfung von Unternehmungen, an denen Gemeinden mit weniger als 10.000 EinwohnerInnen mit mindestens 50 v.H. des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals allein oder gemeinsam beteiligt sind.

### Prüfungsablauf

Der Prüfungsablauf im Bereich der Gemeinden ist jenem im Landesbereich ähnlich. Der LRH hat das vorläufige Ergebnis seiner Überprüfung aus dem Bereich einer Gemeinde dem Bürgermeister zu übersenden. Dieser hat hierzu Stellung zu nehmen und dem LRH die auf Grund des Prüfungsergebnisses getroffenen Maßnahmen innerhalb von drei Monaten mitzuteilen. Gibt der Bürgermeister fristgerecht eine Äußerung ab, so hat der LRH diese in seine Erwägungen miteinzubeziehen und in seinen Bericht einzuarbeiten. Die Äußerung des Bürgermeisters ist überdies dem Bericht als Beilage anzuschließen (§ 7 Abs. 3 TirLRHG).

Der LRH hat diesen Bericht spätestens bis 31.12. des Jahres der Prüfung dem Gemeinderat der betreffenden Gemeinde sowie der Tiroler Landesregierung vorzulegen. Der LRH übermittelt die Berichte an die Gemeinde grundsätzlich unmittelbar nach deren Fertigstellung.

Die Berichte des LRH sind nach ihrer Vorlage an den Gemeinderat im Internet zu veröffentlichen (§ 7 Abs. 4 TirLRHG). Sie werden aber nicht im FKA oder im Tiroler Landtag behandelt (§ 64 Abs. 2 Geschäftsordnung des Tiroler Landtages).

Prüfungen

Im Berichtsjahr führte der LRH erstmals eine Querschnittsprüfung in fünf Tiroler Gemeinden und eine Prüfung in einer Gemeinde durch. Er verfasste dabei einen Bericht über die Gemeindeverwaltung und einen über die gemeindeeigenen Betriebe und Beteiligungen.



**Bericht vom 2.7.2015**

- erstellt von August 2014 bis Februar 2015
- an den Gemeinderat: 9.7.2015
- Empfehlungen: 15



**Bericht vom 20.11.2015**

- erstellt von Februar bis August 2015
- an den Gemeinderat: 26.11.2015
- Empfehlungen: 7



**Bericht vom 20.11.2015**

- erstellt von Februar bis August 2015
- an den Gemeinderat: 26.11.2015
- Empfehlungen: 5

Querschnittsprüfung „Kinderbetreuung“ Die Querschnittsprüfung behandelte das Thema „Kinderbetreuung in Tiroler Gemeinden“. Sie bildete eine Ergänzung zu einer im Jahr 2012 vorgenommenen Prüfung des LRH, die sich auf die Gebarung des Landes Tirol bezog und die sich insbesondere mit den Vorgaben an die Gemeinden und die Förderungsmaßnahmen des Landes Tirol befasste. Durch die im Jahr 2013 erfolgte Ausweitung der Prüfkompetenz auf Gemeinden konnte der LRH den diesbezüglichen „Vollzug“ in den Gemeinden untersuchen.

Die Landesgesetzgebung hat den Gemeinden den Versorgungsauftrag im Bereich der Kinderbetreuung übertragen, die diese Aufgabe im eigenen Wirkungsbereich besorgen müssen. Gemäß § 9 Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz haben sie zu gewährleisten, dass unter Berücksichtigung von gemeindeübergreifenden und privaten Einrichtungen ein ganztägiges und ganzjähriges Angebot an Betreuungsplätzen in einem solchen Ausmaß sichergestellt ist, sodass eine Vereinbarkeit von Beruf und Familie möglich ist.

Die Prüfung bezog sich auf fünf Gemeinden zwischen 1.001 bis 2.500 EinwohnerInnen. Ziel der Prüfung war u.a., die Erreichung der gesetzlichen Zielvorgaben zu bewerten. Hierzu untersuchte der LRH insbesondere die Öffnungszeiten, Gruppengröße, Platzvergabe etc. Weitere Schwerpunkte stellten das Personal (z.B. Ausbildung, Einhaltung der gesetzlichen Mindestpersonalvorgaben, Männer in der Kinderbetreuung) und die Finanzierung (z.B. Ausgaben, Förderungen, Elternbeiträge) dar.

Der Bericht führte zu differenzierten Erkenntnissen und zeigte unterschiedliche Angebote etwa in den Bereichen Nachmittags- und Ganztagesbetreuung oder Sommer- und Ferienbetreuung auf. Der Bericht enthielt - bezogen auf die jeweilige Gemeinde - auch mehrere Empfehlungen und Kritikpunkte. Außerdem konnten die einzelnen Gemeinden Benchmarks mit den Vergleichsgemeinden und mögliche Einsparungspotenziale jeweils für sich nutzen.

Marktgemeinde Jenbach Für die Auswahl der zu prüfenden Gemeinde führt der LRH eine Risikobewertung aller Tiroler Gemeinden anhand von Haushalts- und Verwaltungsindikatoren auf Basis der Rechnungsergebnisse der letzten fünf Jahre durch. Außerdem berücksichtigt er weitere Kriterien, wie Gemeindegöße, mehrheitliche Beteiligung an mindestens einer Kapitalgesellschaft, Prüftätigkeit der Gemeindeaufsicht sowie die Finanzberichte der Abteilung Gemeinden. Nach diesen Kriterien fiel im Berichtsjahr 2015 die Wahl auf die Marktgemeinde Jenbach.

Diese Prüfung bezog sich auf die Gebarung dieser Gemeinde sowie ihrer Betriebe und Einrichtungen. Der LRH legte dabei seinen Fokus auf die Recht- und Ordnungsmäßigkeit sowie Wirtschaftlichkeit.

Der Bericht enthielt mehrere, an die geprüfte Gemeinde gerichtete Empfehlungen und Kritikpunkte, aber auch Feststellungen, die über deren Wirkungsbereich hinausgingen und im Wesentlichen alle Gemeinden Tirols betrafen. Nach den derzeitigen gesetzlichen Regelungen kann der LRH in solchen Fällen nur den Berichtsadressat (das ist die geprüfte Gemeinde) rügen.

generelle Feststellungen

Für den LRH zeigte sich bereits bei mehreren Gemeindeprüfungen die Schwierigkeit, die alle Gemeinden Tirols betreffenden Themen an die Landesverwaltung oder an den Landesgesetzgeber heranzutragen. Der LRH befürchtet, dass auf Grund der derzeitigen Rahmenbedingungen sein im Tätigkeitsbericht 2013 kommuniziertes Ziel, durch seine Prüfungen für die geprüfte Gemeinde und für das Land Tirol einen Mehrwert zu erzielen, erschwert wird.

Bei der Prüfung der Marktgemeinde Jenbach stellte der LRH - wie bereits in vorherigen Gemeindeberichten - fest, dass der Nachweis der Haftungen in den Rechnungsabschlüssen zwar den Vorgaben der Abteilung Gemeinden des Amtes der Tiroler Landesregierung entsprach, jedoch unvollständig war. Nicht enthalten waren die gesetzlichen Solidarhaftungen der Gemeinden für Verbindlichkeiten der Gemeindeverbände, wofür die geprüfte Gemeinde entsprechende Zahlungsverpflichtungen (Haftung als Bürge und Zahler) übernahm. Die Kritik richtete der LRH an die geprüfte Gemeinde, sie betraf allerdings alle Gemeinden Tirols.

Die erwähnte Fachabteilung griff diese Feststellung auf. Sie teilte am 18.11.2015 allen Tiroler Gemeinden mit, dass diese künftig nicht nur - wie bisher - die vertraglichen Haftungen, sondern auch die gesetzlichen Haftungen gemäß § 141 Abs. 2 TGO im Haftungsnachweis des RA anzuführen haben.

Eine weitere Feststellung, welche der LRH in seinen Prüfbericht über die Gemeinde Leutasch im Jahr 2014 traf, erhielt im März 2016 mediale Brisanz. Eine Landtagspartei brachte die Problematik der Unvereinbarkeit von Bürgermeister und Amtsleiter in einer Gemeinde an die Öffentlichkeit und löste damit eine politische Diskussion aus. Der LRH wies im erwähnten Bericht kritisch auf diese Doppelfunktion hin. Seiner Ansicht nach ist die gesetzlich intendierte Beaufsichtigung nicht möglich, wenn beide Führungsfunktionen von derselben Person ausgeübt werden.

Im Gegensatz zu anderen Bundesländern (z.B. Kärnten) schließt die geltende TGO die Doppelfunktion „Bürgermeister und Amtsleiter“ in einer Gemeinde nicht aus. Ob die politische Diskussion eine Änderung der TGO bewirkt, war zum Zeitpunkt der Berichtserstellung nicht absehbar.



DI Reinhard Krismer  
Innsbruck, am 5.4.2016